

Bericht und Antrag 17 an den Grossen Stadtrat von Luzern

Kaufkraft der Bevölkerung stärken

- Sonder- und Nachtragskredit
- Abschreibung Dringliche Motion 205

**Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet
mit StB 240 vom 26. April 2023**

**Vom Grossen Stadtrat mit zwei Änderungen beschlossen am 29. Juni 2023
Ziffern I und II wurden abgelehnt**

Politische und strategische Referenz

Politischer Auftrag

Dringliche Motion 205 «Kaufkraft der Bevölkerung stärken»

In Kürze

Am 27. Oktober 2022 hat der Grosse Stadtrat die Dringliche Motion 205, Simon Roth, Lena Hafen und Gianluca Pardini namens der SP-Fraktion sowie Christa Wenger und Elias Steiner namens der G/JG-Fraktion vom 9. September 2022: «Kaufkraft der Bevölkerung stärken» ([Link](#)), entgegen dem Antrag des Stadtrates als Motion überwiesen. Die Motionäre und Motionärinnen fordern, dass der Bevölkerung aufgrund der in den letzten Jahren entstandenen Überschüsse und der zusätzlichen finanziellen Belastungen (steigende Nebenkosten, Erhöhung der Krankenkassenprämien) ein Pro-Kopf-Beitrag von maximal Fr. 180.– ausbezahlt wird. Die Gesamtkosten dieser Auszahlung sollen 15 Mio. Franken nicht übersteigen, um ein obligatorisches Referendum zu vermeiden. Sofern nicht das fakultative Referendum ergriffen wird, kann dadurch die Auszahlung schneller erfolgen.

Finanziell darf die Stadt Luzern auf einige sehr erfreuliche Jahresabschlüsse zurückblicken, welche die finanzielle Verfassung und damit den finanziellen Spielraum verbessert haben. Aufgrund der geopolitischen Situation und ihrer Folgewirkungen (Coronapandemie, russischer Angriff auf die Ukraine, Lieferengpässe, Teuerung, Zinswende) sind die Risiken und Unsicherheiten jedoch weiter angestiegen. Die Finanzkraft der Stadt Luzern reicht nicht aus, um sämtliche geplanten Projekte der aktuellen Finanzplanperiode 2023–2026 innerhalb der finanzrechtlichen Vorgaben realisieren zu können. Erwähnenswert sind dabei unter anderem die Umsetzung der Klima- und Energiestrategie, die Realisierung digitaler Dienstleistungen und Prozesse, die Weiterentwicklung der Schule (Infrastruktur und Betreuung) mit der Förderung der Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben, die Erneuerung der Theaterinfrastruktur oder die Realisierung des Durchgangsbahnhofs Luzern.

Der Stadtrat sieht es als seine Aufgabe, den städtischen Haushalt nachhaltig zu gestalten und die öffentlichen Gelder wirksam einzusetzen. Er steht einer einmaligen Auszahlung nach dem Giesskannenprinzip nach wie vor kritisch gegenüber. Mit der Motion werden zwei Anliegen miteinander verbunden: Rückzahlung zu hoher Steuereinnahmen und Stärkung der Kaufkraft. Mit der Volksabstimmung vom 5. Februar 2023 wurde das finanzpolitische Anliegen aufgenommen und eine Steuersenkung im Budget 2023 beschlossen. Auf Bundes- und Kantonsebene laufen verschiedene Bestrebungen, die Folgen der Teuerung abzufedern.

Dem politischen Willen folgend beantragt der Stadtrat mit vorliegendem Bericht und Antrag (B+A) dem Grossen Stadtrat die Details der Auszahlung des Pro-Kopf-Beitrages: Im zweiten Halbjahr 2023 sollen alle Bezugsberechtigten einen Betrag in Höhe von Fr. 173.– erhalten. Die Auszahlung erfolgt mittels Scannen eines persönlichen QR-Codes, Erfassung der IBAN-Nummer und Auszahlung via Banküberweisung. Die gewählte Methode entspricht den neusten digitalen Möglichkeiten und ist für einen Grossteil der Bevölkerung einfach und schnell umsetzbar. Für Personen ohne Zugang zu einem Computer oder mobilen Endgerät kann das per Post zugestellte Formular auch manuell ausgefüllt und retourniert werden. Dieser Vorschlag erfüllt die Anforderungen von Datenschutzbestimmungen und Sicherheitsvorgaben.

Die Gesamtausgaben für den Sonderkredit belaufen sich auf 14,95 Mio. Franken. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Da die Auszahlung nicht im Budget 2023 enthalten ist, ist für die Finanzierung ein Nachtragskredit in Höhe von 14,85 Mio. Franken notwendig.

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Ausgangslage	4
2	Zielsetzungen	4
3	Rahmenbedingungen	5
3.1	Politische Rahmenbedingungen	5
3.2	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	5
3.3	Finanzielle Rahmenbedingungen	6
4	Vorgehen und geprüfte Auszahlungsvarianten	7
5	Vorgeschlagene Auszahlungsmethode	9
5.1	QR-Code und Banküberweisung	9
5.2	Zeitplan.....	10
5.3	Rechtliche Aspekte	10
5.3.1	Kreis der Bezugsberechtigten und Stichtag	10
5.3.2	Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe	11
5.3.3	Steuerrechtliche Beurteilung	12
6	Kommunikation	12
7	Ressourcenbedarf	13
7.1	Berechnung Gesamtausgabe	13
7.2	Ausgabenrechtliche Zuständigkeit.....	13
8	Finanzierung und zu belastendes Konto	13
9	Haltung des Stadtrates	14
10	Antrag	15
Anhang		
1	Beurteilung der Varianten	

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Am 27. Oktober 2022 hat der Grosse Stadtrat die Dringliche Motion 205, Simon Roth, Lena Hafen und Gianluca Pardini namens der SP-Fraktion sowie Christa Wenger und Elias Steiner namens der G/JG-Fraktion vom 9. September 2022: «Kaufkraft der Bevölkerung stärken», entgegen dem Antrag des Stadtrates als Motion überwiesen. Die Motionäre und Motionärinnen fordern, dass der Bevölkerung aufgrund der in den letzten Jahren entstandenen Überschüsse und den zusätzlichen finanziellen Belastungen (steigende Nebenkosten, Erhöhung der Krankenkassenprämien) ein Pro-Kopf-Beitrag von maximal Fr. 180.– ausbezahlt wird. Damit soll die Kaufkraft der Bevölkerung einmalig gestützt werden. Die Gesamtkosten dieser Auszahlung sollen 15 Mio. Franken nicht übersteigen, um ein obligatorisches Referendum zu vermeiden. Sofern nicht das fakultative Referendum ergriffen wird, kann dadurch die Auszahlung schneller erfolgen.

2 Zielsetzungen

Die Ziele bzw. Muss-Anforderungen an die Umsetzung der Dringlichen Motion 205 ergeben sich im engeren Sinn (Muss-Ziele) aus dem Wortlaut der Motion selber:

- einmalige Auszahlung;
- Pro-Kopf-Beitrag (unabhängig von Einkommen und Vermögen);
- «alle in der Stadt Luzern wohnhaften Personen unabhängig von Alter und Aufenthaltsstatus»;
- schnell und deshalb auch mit Gesamtkosten von maximal 15 Mio. Franken;
- Art und Weise der Auszahlung muss «allgemein bekannt» sein.

Gemäss der Dringlichen Motion 205 sind mit der Auszahlung zudem in einem weiteren Sinne:

- Überschüsse abzubauen;
- die Kaufkraft zu stützen;
- und mit der Auszahlung die Folgen steigender Nebenkosten und höheren Krankenkassenprämien abzufedern.

Die gewählte Variante der technischen Umsetzung zur Auszahlung des Pro-Kopf-Beitrages soll kostengünstig und technisch einwandfrei funktionieren, rechtlich sicher sein und alle Anspruchsberechtigten erreichen.

Dem Stadtrat ist es zudem ein Anliegen, dass die gewählte Auszahlungsvarianten den neusten digitalen Möglichkeiten und damit den Zielsetzungen des Legislaturprogramms 2022–2025¹ und des B+A 29/2021 vom 30. August 2021: «Digitalstrategie und Smart City Luzern» ([Link](#)) entspricht.

¹ Legislaturziel Z2.1 Digitale Dienstleistungen und Prozesse: Die Stadt Luzern kennt die Bedürfnisse ihrer Anspruchsgruppen, insbesondere der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Politik, in Bezug auf digitale Dienstleistungen und schafft entsprechende Angebote. Die Verwaltungsprozesse und Strukturen sind schlank und wirkungsvoll gestaltet. Die Stadt Luzern optimiert ihre digitalen Schnittstellen zum Kanton und zu den Luzerner Gemeinden und verbessert dadurch den Datenaustausch.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Politische Rahmenbedingungen

Die Motionäre und Motionärinnen stellen ihre Forderung in den Zusammenhang mit den grossen Ertragsüberschüssen der vergangenen Jahre. Bei der parlamentarischen Beratung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2021 am 30. Juni 2022 wurden Forderungen nach einem Steuerrabatt oder Steuersenkungen laut (vgl. Interpellation 167, Mirjam Fries und Andreas Felder namens der Mitte-Fraktion vom 7. März 2022: «Die Bevölkerung am guten Ergebnis der Stadt Luzern teilhaben lassen» [\[Link\]](#)). Bisher lag der Steuerfuss der Stadt Luzern bei 1,75 Einheiten. Anlässlich der erwähnten Sitzung des Grossen Stadtrates von Ende Juni wurde angekündigt, dass das Budgetreferendum ergriffen werde, falls der Steuerfuss nicht (temporär) gesenkt werde. Inzwischen hat der Grosse Stadtrat das Budget 2023 mit einer Senkung des Steuerfusses um eine Zwanzigsteinheit beschlossen und die Stimmbevölkerung hat an der Volksabstimmung vom 5. Februar 2023 dem Budget 2023 inklusive Reduktion des Steuerfusses von 1,75 auf 1,70 Einheiten mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 79,8 Prozent zugestimmt.

Die Motion sah die vorgeschlagenen Pro-Kopf-Beiträge als Alternative zu steuerlichen Entlastungen. Im Unterschied zu Steuersenkungen im Budget- und allenfalls in den Finanzplanjahren sah die Motion einen Sonderkredit zulasten des Geschäftsjahres 2022 vor. Aufgrund des Zeitbedarfs zur Umsetzung des Anliegens war ein solcher Sonderkredit zeitlich nicht möglich. Der Pro-Kopf-Beitrag in Höhe von 14,95 Mio. Franken kann erst im Jahr 2023 beschlossen und ausbezahlt werden. Der dazu notwendige Sonder- und Nachtragskredit wird mit vorliegendem B+A beantragt.

3.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Jedes staatliche Handeln muss verfassungs- und gesetzeskonform sein (Art. 5 BV). Die Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) schreibt vor, dass das Recht die Grundlage und Schranke des staatlichen Handelns ist (§ 2 Abs. 1 KV). Sodann muss staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein (§ 2 Abs. 2 KV). Schliesslich müssen Kanton und Gemeinden ihre Aufgaben bevölkerungsnah, wirksam und kostenbewusst erfüllen (§ 3 Abs. 1 KV). Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160) präzisiert, dass die Gemeinden ihren Haushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu führen haben (§ 3 Ziff. 1 FHGG). Gemäss Rechtsgleichheitsgebot der Bundesverfassung (Art. 8 BV) gilt die Maxime, dass Gleiches gleich (Gleichheitsgebot) und Ungleiches ungleich behandelt werden soll (Differenzierungsgebot, Verbot der Gleichbehandlung bei erheblichen tatsächlichen Unterschieden).

Die Dringliche Motion 205 verfolgt sowohl ein finanzpolitisches Anliegen (Rückzahlung zu hoher Steuereinnahmen an die Bevölkerung) wie auch ein sozialpolitisches Anliegen (Stärkung der Kaufkraft). Beim sozialpolitischen Anliegen stellt sich die Frage, ob das Differenzierungsgebot sowie die Vorgaben des FHGG angemessen berücksichtigt werden, da ein Pro-Kopf-Beitrag die unterschiedlichen Bedürfnisse nicht berücksichtigt (Missachtung Differenzierungsgebot), und Beiträge an Personen ausbezahlt werden, die diese wirtschaftlich nicht benötigen (Missachtung Gebot der Sparsamkeit). Hinzu kommt, dass es sich bei der Stärkung der Kaufkraft nicht um eine kommunale Aufgabe im engeren Sinne handelt.

Weiter ist zu beachten, dass der Bund und die Kantone Massnahmen getroffen haben, um für bestimmte armutsbetroffene oder -gefährdete Gruppen die Kaufkraft zu erhalten (u. a. Teuerungsausgleich auf den AHV/IV-Renten und Anpassung des Grundbedarfs der Sozialhilfe²). Die Schweizerische Nationalbank

² Im Zusammenhang mit den steigenden Strompreisen hat der Bundesrat im November 2022 Massnahmen für betroffene Unternehmen und Privatpersonen (u. a. eine Energiezulage für einkommensschwache Haushalte oder die Entlastung der Nebenkosten für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen) geprüft. Dabei kam er zum Schluss, dass weder die Wirtschaftslage noch die Inflation eine Intervention rechtfertigt (vgl. «Bundesrat sieht momentan keinen Handlungsbedarf für Unterstützungsmassnahmen» [\[Link\]](#)).

(SNB) wirkte der Teuerung mit einer schrittweisen Erhöhung des Leitzinses auf 1,5 Prozent (Stand Ende März 2023) entgegen.

Steht hingegen der finanzpolitische Ansatz im Vordergrund, wäre eine Rückzahlung mittels einer Steuerfussenkung die angemessene Lösung. Bei der Steuererhebung spielt das Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine wichtige Rolle. Art. 127 BV fordert, dass die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat. Die Rückerstattung hätte nach denselben Prinzipien zu erfolgen. Eine «Rückerstattung» mittels eines Pro-Kopf-Beitrages könnte somit als ein Verstoß gegen das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit betrachtet werden. Die Rechtmässigkeit des Pro-Kopf-Beitrages ist somit mit einigen Zweifeln belastet. Der vorliegende Beschluss des Parlaments könnte mit einer Gemeindebeschwerde gemäss § 109 Gemeindegesetz vom 5. April 2004 (GG; SRL Nr. 150) angefochten werden.

Jede Ausgabe benötigt eine rechtliche Grundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung. Alle drei Erfordernisse sollen mit dem B+A erfüllt werden. Bei einmaligen Beiträgen kann die gesetzliche Grundlage mit einem Sonderkredit substituiert werden, der seinerseits dem fakultativen Referendum unterliegt.

3.3 Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Folgen des Ukraine-Krieges bremsen den Aufschwung nach der Pandemie: Turbulenzen an den Energiemärkten, Inflation und steigende Zinsen belasten Wirtschaft und die privaten Haushalte. In der kürzlich erfolgten Stellungnahme zur Motion 22.2864 «Einführung eines «Bundes-Cheques» zum Schutz der Haushalte vor Kaufkraftverlust» von Eva Herzog schrieb der Bundesrat sinngemäss, dass sich die wirtschaftliche Erholung von der Coronakrise fortsetze, dass die Beschäftigung wachse und die Aussichten auf dem Arbeitsmarkt positiv seien. Eine Kompensation breiter Bevölkerungsschichten über einen «Bundesscheck» sei derzeit aber auch bei höheren Inflationsraten nicht zielgerichtet und in einem inflationären Umfeld kontraproduktiv. Es sei Aufgabe der Sozialpartner, Lohnerhöhungen entsprechend der Wirtschaftslage, den Produktivitätszuwachsen und der jeweiligen Situation auszuhandeln. Zwischen 2010 und 2021 habe der Reallohnanstieg dabei rund 8 Prozent betragen. Weiter führte er aus, dass für einkommensschwache Haushalte in der Schweiz ein umfassendes Netz der sozialen Sicherheit bestehe. Aus diesen Gründen beantragte der Bundesrat die Ablehnung der Motion.

Inzwischen haben National- und Ständerat zwei Motionen überwiesen, die die volle Teuerungsanpassung der AHV- und IV-Renten bereits ab 1. Januar 2023 verlangten.³ Der Bundesrat hat daraufhin am 12. Oktober 2022 beschlossen, die AHV- und IV-Renten ab 1. Januar 2023 um 2,5 Prozent⁴ zu erhöhen. Damit wird für Rentnerinnen und Rentner eine Entlastung geschaffen. Der Nationalrat hat zudem am 21. September 2022 eine Motion⁵ angenommen, die eine Erhöhung des Bundesbeitrages an die individuelle Prämienvverbilligung (IPV) vorsieht; der Ständerat hat diese und zwei weitere gleichlautende Motionen am 12. Dezember 2022 jedoch abgelehnt. Damit sind diese Motionen erledigt.

Der Kanton Luzern seinerseits macht in seinem «Wirkungsbericht Existenzsicherung 2021», B 109 vom 29. März 2022, zehn Empfehlungen an den Kanton und die Gemeinden. So sollen Luzerner Haushalte in bescheidenen Verhältnissen bei der Ausgestaltung der Prämienvverbilligung und der Steuertarife entlastet werden. Zudem brauche es Massnahmen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Der Kantonsrat hat den Wirkungsbericht und die Empfehlungen im September 2022 mit 85 zu 21 Stimmen zustimmend zur Kenntnis genommen. Inzwischen hat der Regierungsrat einen Vernehmlassungsentwurf

³ Paul Rechsteiner (SP/SG; Motion 22.3799) sowie Pirmin Bischof (Mitte/SO; Motion 22.3803) verlangten in inhaltlich übereinstimmenden Motionen die Anpassung der AHV- und IV-Renten.

⁴ Der in den beiden genannten Motionen geforderte volle Teuerungsausgleich von 2,8 Prozent (+0,3 Prozent) wurde im März 2023 vom Parlament abgelehnt (vgl. «Voller Teuerungsausgleich bei der AHV vom Tisch» [\[Link\]](#)).

⁵ Motion 22.3793 der Sozialdemokratischen Fraktion «Kaufkraft schützen. Abfederung des Prämienschocks 2023 durch sofortige Erhöhung des Bundesbeitrages an die individuelle Prämienvverbilligung».

zur Revision des Steuergesetzes (Teilrevision 2025) mit Anpassungen unter anderem beim Einkommenssteuertarif, dem Kinderabzug und dem Abzug für Kosten Drittbetreuung in die Vernehmlassung gegeben. Damit werden insbesondere tiefere Einkommen entlastet.

Ende 2022 hat die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) die Kantone dazu aufgerufen, den Grundbedarf für die Sozialhilfe zu erhöhen und an die Teuerung anzupassen.⁶ Der Kanton Luzern ist dieser Empfehlung nachgekommen und hat den Grundbedarf eines Einpersonenhaushalts um 25 Franken pro Monat (total 300 Franken pro Jahr) erhöht. Zudem werden auch gestiegene Nebenkosten (Heizung, Warmwasser usw.) entschädigt.⁷

Schliesslich hat der Grosse Stadtrat am 27. Oktober 2022 das Postulat 176, Mario Stübi und Lena Hafen namens der SP-Fraktion vom 22. April 2022: «Energiearmut verhindern, hohe Nebenkosten abfedern» ([Link](#)), teilweise überwiesen, und ein entsprechender Bericht und Antrag zur Umsetzung ist in Erarbeitung.

Die Beispiele zeigen, dass auf verschiedenen Ebenen Massnahmen zu Entlastung weiter Bevölkerungsteile diskutiert und umgesetzt werden.

4 Vorgehen und geprüfte Auszahlungsvarianten

Zur Auszahlung des Pro-Kopf-Beitrages sind eine Reihe von Möglichkeiten (Auszahlungsvarianten) denkbar, beispielsweise die Barauszahlung, eine Überweisung via TWINT, das Verteilen einer CityCard oder eines Auszahlungsscheins der Post (ASR), das Abfotografieren («Scannen») eines QR-Codes mit dem Handy und nachfolgend eine Banküberweisung, eine Gutschrift auf der Steuerrechnung oder eine Kombination aus Scannen eines QR-Codes und der Auszahlung über das Steuerabrechnungssystem LuTax. Für drei Varianten wurden schliesslich Detailabklärungen bezüglich der technischen Umsetzbarkeit, der Grobkosten sowie des Umsetzungszeitplans gemacht, da nur diese die Ziele zur Umsetzung der Dringlichen Motion 205 mit einer kostengünstigen, technisch einwandfrei funktionierenden sowie rechtlich sicheren Lösung zu erfüllen vermögen und dabei alle Anspruchsberechtigten erreicht werden können (vgl. Kapitel 2):

- QR-Code mit Banküberweisung
- CityCard
- Auszahlungsschein Post (ASR).

In einem zweiten Schritt wurden diese drei Auszahlungsvarianten anhand eines Kriterienkatalogs (Sichtweise Bevölkerung, Prozess, Beitrag zu Gemeindestrategie und Legislaturprogramm 2022–2025, volkswirtschaftlicher Effekt) einer differenzierten Beurteilung unterzogen (vgl. Anhang 1). Dabei zeigte sich, dass die Varianten QR-Code mit Banküberweisung am meisten zu überzeugen vermag.

⁶ Vgl. 2022 Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS): Merkblatt «Auswirkungen der Teuerung auf die Sozialhilfe» ([Link](#)).

⁷ Vgl. 2023 Kanton Luzern, Dienststelle Soziales und Gesellschaft: Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe «Änderungen» ([Link](#)).

QR-Code mit Banküberweisung

Ziele/Kriterien	-	0	+
Sichtweise Bevölkerung			
Umsetzungsaufwand für Bevölkerung und Akzeptanz			+
Verwendungsmöglichkeiten (Konsum, Sparen, Spenden)			+
Zeitaufwand zur Umsetzung / Verfügbarkeit der Auszahlung (ab Ablauf Referendumsfrist)	-		
Prozess			
Abwicklungskosten			+
Sicherheit/Zuverlässigkeit			+
Flexibilität in der Wahl der Bezugsdauer/Gültigkeit			+
Abwicklungsrisiken		0	
Beitrag zu Gemeindestrategie und Legislaturprogramm 2022–2025			
Z2.1 Digitale Dienstleistungen und Prozesse Die Stadt Luzern kennt die Bedürfnisse ihrer Anspruchsgruppen, insbesondere der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Politik, in Bezug auf digitale Dienstleistungen und schafft entsprechende Angebote. Die Verwaltungsprozesse und Strukturen sind schlank und wirkungsvoll gestaltet. Die Stadt Luzern optimiert ihre digitalen Schnittstellen zum Kanton und zu den Luzerner Gemeinden und verbessert dadurch den Datenaustausch.			+
Z1.3 Wirtschaftsstandort Die Stadt Luzern setzt sich für verlässliche und attraktive Rahmenbedingungen für bestehende und neue Unternehmen ein. Sie pflegt und fördert gute Beziehungen zu ansässigen Unternehmen und zu den Wirtschaftsverbänden und sichert attraktive Wirtschaftsflächen für Produktion, Gewerbe und Dienstleistungen.		0	
Volkswirtschaftlicher Effekt Durch die Verwendung in der Stadt Luzern wird das lokale Gewerbe unterstützt.		0	

Die Variante QR-Code und Banküberweisung entspricht den neusten technischen und digitalen Möglichkeiten, ist kostengünstig umsetzbar, einfach in der Anwendung für einen Grossteil der Anspruchsberechtigten und unterstützt die Ziele gemäss B+A 29/2021 vom 30. August 2021: «Digitalstrategie und Smart City Luzern» (Details zur Abwicklung vgl. Kapitel 5.1). Als ein Nachteil ist der etwas höhere Zeitaufwand zur Umsetzung ab Ablauf der Referendumsfrist aufgrund der Anpassung mehrerer Schnittstellen an IT-Systemen zu nennen (rund 5–6 Monate). Für Personen ohne Zugang zu PC oder mobilen Endgeräten werden analoge Alternativen in Papierform angeboten (vgl. Kapitel 5.1).

Gegenüber der Variante CityCard hat die Variante QR-Code und Banküberweisung zudem den Vorteil, dass die Verwendungsmöglichkeiten uneingeschränkt und frei verfügbar sind; auch Sparen bzw. die Nichtverwendung des erhaltenen Betrages ist möglich. Die Variante QR-Code und Banküberweisung kann zudem als sehr sicher beurteilt werden.

CityCard

Erste Abklärungen mit der City Vereinigung Luzern haben ergeben, dass der Versand einer CityCard⁸ mit einem Kartenguthaben in der Grössenordnung von Fr. 180.– nur via Einschreiben erfolgen könne, was diese Variante gegenüber der Variante QR-Code und Banküberweisung massiv verteuert hätte (Einschreibegebühr von Fr. 5.30 pro Brief/CityCard). Alternativ hat die City Vereinigung der Stadt Luzern eine sicherere Lösung angeboten, bei welcher das Kartenguthaben erst bei Erhalt aktiviert wird (Scannen eines mitgeschickten QR-Codes und Verifizierung mittels Eingabe des Geburtsdatums). Dadurch entfielen die Einschreibegebühr.

Ein Vorteil der Variante CityCard ist die Bekanntheit, ihre einfache Verwendung sowie der volkswirtschaftliche Effekt, wenn Gelder in Höhe von fast 15 Mio. Franken bei der Verwendung der CityCard bei aktuell rund 200 Annahmestellen/Geschäften in der Stadt Luzern ausgegeben werden. Mit der Verwendung für den täglichen Konsum können andere Konsumausgaben wie die in der Dringlichen Motion genannten Krankenkassenprämien oder Nebenkosten substituiert werden; Sparen oder das Online-Einlösen sind jedoch nicht möglich.

⁸ Die CityCards verfügen standardmässig über eine Gültigkeit von fünf Jahren. Bei Einlösen wird den Annahmestellen der CityCard das eingelöste Kartenguthaben abzüglich einer Kommission von 2 Prozent innerhalb von 30 Tagen von der City Vereinigung gutgeschrieben.

Zudem gilt es zu bedenken, dass bei der zusätzlich gesicherten Variante mittels Aktivierung des Kartenguthabens mittels QR-Code ebenfalls analoge Unterstützungsmöglichkeiten für Personen ohne Zugang zu PC oder mobilen Endgeräten angeboten werden müssten.

Auszahlungsschein Post (ASR)

Die Bezugsberechtigten erhalten per Post einen von einer autorisierten Druckerei vorgedruckten Auszahlungsschein (ASR), der am Schalter der eigenbetriebenen Filialen der Post nach persönlicher Identifikation ausbezahlt oder dem persönlichen PostFinance-Konto gutgeschrieben werden kann. Die Summe der eingelösten ASR wird täglich automatisch dem städtischen Postkonto belastet. Die Gültigkeit der ASR beträgt mindestens fünfzehn Tage, maximal jedoch zwei Monate.

Eine Anfrage beim für die Stadt Luzern zuständigen Kundenberater der Post hat ergeben, dass die Post bisher keine Erfahrung mit dem Ausstellen und Verarbeiten einer so grossen Anzahl von ASR hat. ASR werden zwar nach wie vor angeboten, jedoch nicht aktiv beworben.

Der administrative Aufwand sei hoch, und das Verfahren mit den heute zur Verfügung stehenden digitalen Alternativen nicht mehr zeitgemäss. Auch ist der Bekanntheitsgrad von ASR in der breiten Bevölkerung heute nicht mehr hoch. Die offiziellen Konditionen betragen Fr. 4.40.– pro ASR bei Auszahlungsbeiträgen bis Fr. 500.– (ohne Aufbereitung der Adresslisten, Anpassungen an IT-Systemen, Druck und Versand).

Der Aufwand, persönlich in einer Postfiliale vorzusprechen, um einen ASR einzulösen, wird vom Stadtrat als zu hoch erachtet, zumal diese Variante von der Post nicht mehr aktiv gefördert bzw. beworben wird und in diesem Mengengerüst (mehr als 80'000 Auszahlungsscheine) bisher noch nie durchgeführt wurde.

5 Vorgeschlagene Auszahlungsmethode

5.1 QR-Code und Banküberweisung

Den Bezugsberechtigten wird per Post ein Schreiben mit einer «persönlichen» URL auf ein spezifisches Onlineformular der Stadt Luzern zugestellt. Diese URL wird gleichzeitig auch als QR-Code dargestellt. Der Aufruf erfolgt entweder durch das Scannen des QR-Codes mit einem mobilen Endgerät (Mobiltelefon, Tablet) oder manuell durch Eingabe der URL am PC. Das daraufhin individuell angezeigte Onlineformular wird mit der Eingabe des Geburtsdatums validiert.⁹ Nach erfolgreicher Authentifizierung wird die gewünschte Bankverbindung (IBAN-Nummer) erfasst und mit abschliessender Bestätigung digital an die Stadt Luzern übermittelt. Die Übermittlung ist nur einmal möglich. Beim wiederholten Aufruf der persönlichen URL oder des QR-Codes erfolgt ein Hinweis, dass die persönlichen Daten bereits erfasst und der Stadt Luzern zugestellt wurden. Die Auszahlung an die Berechtigten erfolgt in einer noch festzulegenden Periodizität, zum Beispiel täglich oder wöchentlich. Beim Auszahlungsprozess werden diverse Validierungsstufen geprüft und in die IT-Lösung integriert. Damit soll die fehlerfreie Auszahlung gewährleistet werden.

Diese Variante entspricht den heutigen digitalen Möglichkeiten und ist für einen Grossteil der Bevölkerung einfach anzuwenden. Für Personen ohne Zugang zu PC oder mobilen Endgeräten kann das per Post zugestellte Formular auch manuell ausgefüllt und auf dem Papierweg an die Stadt Luzern zurückgeschickt werden. Grundsätzlich ist eine gültige inländische Bankverbindung für die Auszahlung Bedingung. Barauszahlungen sind in jedem Fall zu vermeiden und nur in Ausnahmefällen (Bezugsberechtigte oder Bezugsberechtigter hat keine Bankverbindung) anzuwenden.

Die Variante QR-Code und Banküberweisung ermöglicht den Bezugsberechtigten freie Wahlmöglichkeiten zwecks Verwendung des Pro-Kopf-Beitrages (Konsum, Sparen). Auch ein Verzicht ist ohne Weiteres möglich, indem auf das Scannen des QR-Codes verzichtet wird. Dies hat den Vorteil, dass vonseiten der

⁹ Damit erfolgt automatisiert eine Authentifizierung durch den Abgleich der Adressdaten mit den Basisdaten der Einwohnerdienste. Zusätzliche Validierungsstufen wie zum Beispiel die Bestätigung einer E-Mail-Adresse oder SMS-PIN an eine erfasste Mobilnummer werden mit der Konzeption der Lösung ebenfalls geprüft.

Stadt keine Vorfinanzierung von Beiträgen erforderlich ist; ausbezahlt werden lediglich die angeforderten Beiträge. Die Auszahlungsfrist kann frei gewählt werden, was gegenüber der Varianten Auszahlungsschein Post (mindestens fünfzehn Tage, maximal zwei Monate) ein bedeutender Vorteil ist. Das Ziel ist jedoch, eine möglichst rasche Auszahlung sicherzustellen.

Technisch ist die Variante mit den vorhandenen städtischen IT-Systemen umsetzbar (i-web für das öffentliche Portal mit Onlineformularen, innosolvcity mit dem zentralen Einwohnerregister zum Erstellen der Versandlisten, ERP Infoma für die Stammdaten mit den Bankverbindungen und den automatischen Auszahlungsprozess nach ISO 2002). Es sind jedoch Anpassungen an Funktionen und Schnittstellen erforderlich. Das dafür notwendige IT-Projekt ist ein neues innovatives Projekt und dadurch mit höheren Risiken und personellen Aufwänden vonseiten Stadt (primär Stadtbuchhaltung, insbesondere Unterstützung in der Auszahlungsphase) verbunden. Die Einhaltung des Datenschutzes und der digitalen Sicherheit sind gewährleistet.

Die Abwicklungskosten (vgl. Kapitel 7.1; Anpassungen und Support IT-Systeme, Druck und Versand, Kommunikation, personelle Ressourcen) werden auf rund Fr. 245'000.– geschätzt.

5.2 Zeitplan

Gemäss den Forderungen der Dringlichen Motion sollen die Gesamtkosten dieser Auszahlung maximal 15 Mio. Franken betragen, um ein obligatorisches Referendum zu vermeiden. Sofern nicht das fakultative Referendum ergriffen wird, kann dadurch die Auszahlung schneller erfolgen.

Mit vorliegendem B+A wird die Ausgabenbewilligung in Form eines Sonderkredits beantragt:

Bewilligung Sonderkredit (B+A)	29. Juni 2023
Publikation B+A im Kantonsblatt	8. Juli 2023
Ablauf fakultatives Referendum	6. September 2023
Auszahlungsphase	Dezember 2023 bis Mai 2024

Der Stadtrat geht davon aus, dass ein Grossteil der Bezugsberechtigten ihr Guthaben in den ersten Wochen nach Erhalt des Schreibens abrufen werden. Aus verwaltungsökonomischer Sicht (Aufrechterhaltung der Unterstützung durch die Stadtbuchhaltung im Auszahlungsprozess, Betrieb der IT-Systeme, Verbuchung der Auszahlungen usw.) wird die Auszahlungsphase auf sechs Monate begrenzt. Es ist zudem vorgesehen, nach einer Zeitdauer von rund vier Monaten nochmals einen öffentlichen Aufruf zu starten (Medienmitteilung, Anzeigen, soziale Medien), um die Bezugsberechtigten auf die laufende Auszahlungsfrist hinzuweisen.

5.3 Rechtliche Aspekte

5.3.1 Kreis der Bezugsberechtigten und Stichtag

Anspruchsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Luzern, die an einem noch zu bestimmenden Stichtag ihren Wohnsitz in Luzern haben und im Einwohnerregister der Stadt Luzern ordentlich registriert sind. Damit ist der Kreis der bezugsberechtigten Personen genau definiert und abgegrenzt. Der Stichtag soll möglichst nahe am vorgesehenen Auszahlungsdatum liegen, damit reduziert sich der administrative Umsetzungsaufwand. Es wird damit allerdings in Kauf genommen, dass nicht genau derjenige Personenkreis begünstigt wird, der mit seinen Steuern zu den Überschüssen der letzten Jahre beigetragen hat. Dies kann insofern als gerechtfertigt erachtet werden, da die Dringliche Motion selbst nur die Bevölkerung adressiert, wohingegen die Ertragsüberschüsse grösstenteils den juristischen Personen zu verdanken sind.

Nicht im Einwohnerregister eingetragene Personen oder Personengruppen haben keinen Beitragsanspruch. Dazu zählen zum Beispiel Personen mit Schutzstatus S, die in Asylzentren untergebracht sind. Dies ist gerechtfertigt, da der Staat vollumfänglich für deren Lebenskosten aufkommt. Ebenfalls keinen

Beitragsanspruch haben Sans-Papiers. Sans-Papiers halten sich ohne gültige Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz auf, und ihre Rechte sind beschränkt. So haben Sans-Papiers zum Beispiel das Recht auf Gesundheitsversorgung in Notsituationen oder das Recht auf Arbeitsbedingungen und Löhne gemäss Gesamtarbeitsvertrag und örtlichen Gepflogenheiten. Kinder von Sans-Papiers haben zudem ein Recht auf Schulbildung. Sans-Papiers haben jedoch keinen Anspruch auf Sozialhilfe, sondern lediglich auf Hilfe in Notlagen. So hat beispielsweise der Bezirksrat in der Stadt Zürich die Auszahlung einer Basishilfe an bedürftige Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufenthaltsgenehmigung gestoppt, weil übergeordnetes Recht verletzt würde.

5.3.2 Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe

Eine besondere Frage stellt sich bei der Behandlung von Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH). Dabei gilt es zu unterscheiden zwischen Personen mit WSH, die durch die Stadt Luzern unterstützt werden (zirka 3'100 Personen)¹⁰, und Personen mit WSH, die vom Kanton unterstützt werden (anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene mit Sozialhilfe und Aufenthaltsdauer von weniger als zehn Jahren sowie abgewiesene Asylsuchende mit Nothilfe Asyl, insgesamt zirka 500 Personen¹¹).

Gemäss den SKOS-Richtlinien¹² müssen Sozialhilfeempfangende sämtliche Einnahmen deklarieren. Gemäss Erläuterungen zur Richtlinie D.1 gehören unter den Begriff der verfügbaren Einnahmen «alle geldwerten Zuflüsse, die einer unterstützten Person zur Verfügung stehen». Darunter fallen auch freiwillige Zuwendungen Dritter, «sofern keine Ausnahme gewährt wird». Im Praxisbeispiel der Zeitschrift «ZESO» 2/20 wird zudem festgehalten: «Ob eine Ausnahme von Anrechnung gemacht wird, liegt im Ermessen des Sozialhilfeorgans. Empfohlen sind Ausnahmen von einer Anrechnung dann, wenn die Zuwendungen von bescheidenem Umfang sind und ausdrücklich zusätzlich zu den Sozialhilfeleistungen erbracht werden.»

Es stellt sich nun die Frage, ob die einmalige Auszahlung des Beitrags gemäss Dringlicher Motion 205 eine solche Ausnahme darstellt und bei den verfügbaren Einnahmen nicht berücksichtigt werden soll. Die Sozial- und Sicherheitsdirektion bzw. die Sozialen Dienste befürworten dies insbesondere aus verwaltungsökonomischen Gründen und Gründen der Verhältnismässigkeit. Würden die Beiträge nicht als Ausnahme eingestuft, müssten bei allen Sozialhilfeempfangenden einmalig die Budgets angepasst werden, was mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre. Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass die Auszahlung der Beiträge an Sozialhilfeempfangende ohne Anrechnung bei den Einnahmen den Absichten der Motionärinnen und Motionäre entspricht.

Der Kanton Luzern seinerseits bzw. das Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) kommt in seiner Beurteilung des Sachverhaltes ebenso zum Schluss, dass nichts dagegen einzuwenden wäre, wenn die Sozialen Dienste der Stadt Luzern von der einnahmeseitigen Anrechnung des in der Dringlichen Motion 205 geforderten Pro-Kopf-Beitrages im Sozialhilfebudget generell absehen würden, zumal eine einmalige Auszahlung von zirka Fr. 180.– als eine Zuwendung von relativ bescheidenem Wert betrachtet werden kann, sie dem allgemeinen Zweck dienen würde, die «Kaufkraft zu stärken» und im Rahmen der Auszahlung ausdrücklich kommuniziert werden könnte, dass diese zusätzlich zu den Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolge.

Zu einer gegenteiligen Beurteilung kommt jedoch die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF), die für die sozialhilferechtliche Unterstützung von Personen aus dem Asylbereich zuständig ist. Gemäss der Einschätzung der DAF handle es sich bei dem von der Dringlichen Motion 205 geforderten Pro-Kopf-Beitrag um eine zweckgebundene Zuwendung. Dieser Zweck sei «im Unterstützungsbudget der von der DAF mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützten Personen bereits berücksichtigt». So übernehme die

¹⁰ Quelle: LUSTAT Statistik Luzern: «Wirtschaftliche Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung und Mutterschaftsbeihilfe seit 2008, Stadt Luzern» ([Link](#)).

¹¹ Quelle: Auskunft Felix Föhn, Leiter Soziale Dienste Stadt Luzern.

¹² Die SKOS-Richtlinien sind Empfehlungen zur Ausgestaltung der Sozialhilfe, die erst durch die kantonale und kommunale Gesetzgebung sowie die Rechtsprechung verbindlich werden. Vgl. Richtlinien ([Link](#)).

DAF «im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe einerseits die aufgrund der aktuellen Umstände gestiegenen Energiekosten, andererseits seien die erhöhten Krankenkassenprämien Teil der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

Aufgrund dessen sei die freiwillige Zuwendung in der Höhe des geforderten Pro-Kopf-Beitrages grundsätzlich vollumfänglich an das Budget der wirtschaftlichen Sozialhilfe anzurechnen. Dies unabhängig vom jeweiligen asylrechtlichen Status der Klientenschaft. Die konkrete Umsetzung müsse jedoch – sobald die Auszahlung der Pro-Kopf-Beiträge durch die Stadt Luzern feststehe – noch einmal seitens der DAF «geprüft und definitiv entschieden werden».

Unabhängig von der definitiven Beurteilung seitens der DAF ist anzumerken, dass mit der Auszahlung des von der Dringlichen Motion 205 geforderten Pro-Kopf-Beitrages eine faire und flächendeckende Gleichbehandlung über die ganze Stadtbevölkerung nicht vollständig erreicht werden kann: In den Ansätzen der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind Kostensteigerungen in den einzelnen Ausgabepositionen wie beispielsweise gestiegene Energiekosten und gestiegene Krankenkassenprämien bereits berücksichtigt. Der Pro-Kopf-Beitrag stellt bei den durch die Stadt unterstützten Sozialhilfeempfängenden somit quasi ein Zusatzeinkommen dar.

Stadtluzernerinnen und Stadtluzerner, deren Einkommen die Schwelle für den Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe nur knapp übersteigt und die somit keinen Anspruch auf Sozialhilfe geltend machen können, würden hingegen lediglich den Pro-Kopf-Beitrag erhalten. Sie wären gegenüber Sozialhilfeempfängenden in gewissem Sinne benachteiligt.

5.3.3 Steuerrechtliche Beurteilung

Steuerrechtlich stellt die Auszahlung des Beitrags grundsätzlich ein steuerpflichtiges Einkommen dar, da es sich weder um eine Schenkung (der Staat macht keine Geschenke) noch um eine staatliche Unterstützungsleistung handelt. Die Frage der Steuerbarkeit lässt sich nicht abschliessend beantworten. Im Hinblick auf einen pragmatischen und möglichst einfachen Vollzug ist es (gemäss Auskunft des Rechtsdienstes der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern) sachlich vertretbar, von einem steuerfreien Einkommen auszugehen.

6 Kommunikation

Mit geeigneten begleitenden Kommunikationsmassnahmen soll sichergestellt werden, dass allen Bezugsberechtigten die Modalitäten der Auszahlung bekannt sind. Die Kommunikationsaktivitäten werden vor und während der Auszahlungsphase intensiviert, um die Bezugsberechtigten bei der Auszahlung des Pro-Kopf-Beitrages in technischen und sonstigen Fragen zu unterstützen (Versand Brief, Medienmitteilungen, Social-Media-Beiträge, eigene Projektwebseite usw.).

Damit allfällige Fragen der verschiedenen Anspruchsgruppen (Stadtbevölkerung, Medien, Politik usw.) fortlaufend geklärt werden können, wurde bereits eine Informationsplattform (Projektwebsite Stadt Luzern – Motion 205: Kaufkraft der Bevölkerung stärken [\[Link\]](#)) eingerichtet. Diese wird laufend mit entsprechenden Informationen zur Umsetzung der Dringlichen Motion 205 ergänzt.

7 Ressourcenbedarf

7.1 Berechnung Gesamtausgabe

Gemäss den Forderungen der Dringlichen Motion sollen die Gesamtkosten dieser Auszahlung den Betrag von 15 Mio. Franken nicht überschreiten, um ein obligatorisches Referendum zu vermeiden. Sofern nicht das fakultative Referendum ergriffen wird, kann dadurch die Auszahlung schnell erfolgen. Die Abwicklungskosten für die Anpassung der IT-Systeme, die Aufbereitung von Adresslisten, Druck und Versand sowie die Unterstützungsleistungen während der Auszahlungsphase (Verwaltungsaufwand; u. a. interne Anlaufstelle) reduzieren den für die Bevölkerung verfügbaren Pro-Kopf-Beitrag.

Die Gesamtkosten des Vorhabens setzen sich wie folgt zusammen:

– Auszahlung an Bevölkerung, 85'000 ¹³ Bezugsberechtigte à Fr. 173.–	Fr. 14'705'000.–
– Anpassungen an IT-Systemen (inkl. Reserven)	Fr. 100'000.–
– Druck und Versand	Fr. 75'000.–
– Kommunikation (grafische Aufbereitung, Gestaltung und Druck Flyer usw.)	Fr. 10'000.–
– Personelle Ressourcen während Auszahlungsphase	Fr. 60'000.–
– Gesamtkosten	Fr. 14'950'000.–

7.2 Ausgabenrechtliche Zuständigkeit

Jede Ausgabe benötigt eine rechtliche Grundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung. Alle drei Erfordernisse sollen mit vorliegendem Bericht und Antrag erfüllt werden. Bei einmaligen Beiträgen kann die gesetzliche Grundlage mit dem Sonderkredit substituiert werden, der seinerseits dem fakultativen Referendum unterliegt.

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag sollen Ausgaben in der Höhe von insgesamt 14,95 Mio. Franken bewilligt werden. Freibestimmbare Ausgaben von mehr als Fr. 750'000.– hat der Grosse Stadtrat durch einen Sonderkredit zu bewilligen (§ 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016, FHGG; SRL Nr. 160, in Verbindung mit Art. 69 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999, GO; sRSL 0.1.1.1.1). Sein Beschluss unterliegt nach Art. 68 lit. b Ziff. 2 GO dem fakultativen Referendum.

8 Finanzierung und zu belastendes Konto

Das Vorhaben (Erfolgsrechnung) im Umfang von insgesamt 14,95 Mio. Franken ist nicht im Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 enthalten. Die Ausgaben sind einmalig und belaufen sich auf maximal 15 Mio. Franken im Jahr 2023.

Für das Jahr 2023 soll ein Nachtragskredit in Höhe von insgesamt 14,85 Mio. Franken bewilligt werden. Da das vorliegende Projekt in der Dienstabteilung Finanzverwaltung erhebliche Projektressourcen gebunden hat und bei der Umsetzung weiter binden wird, können andere Projekte nur verzögert umgesetzt werden. Daher ist eine Kompensation im Umfang von Fr. 100'000.– im Globalbudgetkredit 2023 der Finanzverwaltung möglich.

¹³ Ständige Wohnbevölkerung per 31. Dezember 2022: 84'166 Personen/ Schutzbedürftige Status S (anspruchsberechtigt): 713 Personen.

Die mit dem beantragten Kredit zu tätigen Aufwendungen sind den Konten 30 (Personalaufwand; personelle Ressourcen während Auszahlungsphase), 3130.05 (Projekte; Sachkosten) sowie dem Fibukonto 3637.025 (Beiträge an private Haushalte; Auszahlung), Kostenträger 6118101 (Finanzverwaltung) (Aufgabe 611 Dienstleistungen Finanzen), zu belasten.

9 Haltung des Stadtrates

Der Stadtrat anerkennt die Anliegen der Motionärinnen und Motionären nach Stärkung der Kaufkraft aufgrund der zusätzlichen finanziellen Belastungen. Die Folgen des Ukraine-Krieges und die gestiegenen Preise vieler Konsumgüter sowie die höheren Energiekosten sind spürbar; die Jahresteuern in der Schweiz ist, gemessen am Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), im Jahr 2022 mit 2,8 Prozent (2021: 0,6 Prozent) im europäischen Vergleich betrachtet jedoch immer noch moderat (Deutschland: 8,7 Prozent, Frankreich 5,9 Prozent, EU 9,2 Prozent).¹⁴ Die SNB setzt Preisstabilität mit einem Anstieg des LIK von weniger als 2 Prozent pro Jahr gleich.¹⁵ Für das aktuelle Jahr geht der Bundesrat von einer Jahresteuern von 2,4 Prozent aus. Wie in Kapitel 3.3 erläutert, werden auf verschiedenen Ebenen Massnahmen zur Entlastung weiter Bevölkerungskreis diskutiert und umgesetzt.

Die Energielage in Europa hat sich in den vergangenen Monaten entspannt. Der Bundesrat geht aufgrund der guten Lage am Arbeitsmarkt und von Nominallohnerhöhungen von einem moderaten Wachstum des privaten Konsums aus. Bis Ende 2024 dürfte sich zudem die Energielage in Europa weiter normalisieren und auch international die Inflationsraten allmählich zurückgehen.¹⁶

Durch die am 5. Februar 2023 vom Volk angenommenen Reduktion des Steuerfusses von 1,75 auf 1,70 Einheiten wird dem finanzpolitischen Anliegen der Motionärinnen und Motionären (Abbau von Überschüssen) bereits Rechnung getragen. Die vorliegende Auszahlung eines Pro-Kopf-Beitrags könnte zudem aus steuerrechtlicher Sicht als ein Verstoß gegen das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit betrachtet werden.

Der Stadtrat sieht es als seine Pflicht, den städtischen Haushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu führen (§ 3 Ziff. 1 FHGG). Ein Pro-Kopf-Beitrag, verteilt nach dem Giesskannenprinzip, wird allen Anspruchsberechtigten ausbezahlt, auch wenn sie diesen wirtschaftlich nicht benötigen.

Hingegen befürwortet der Stadtrat die Ausrichtung der mit B+A 13 vom 26. April 2023: «Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte. Sonder- und Nachtragskredit; Abschreibung Postulat 176» beantragte Energiekostenzulage für einkommensschwache Haushalte. Diese Haushalte sollen zielgerichtet und unkompliziert mit einem einmaligen Betrag zur anteilmässigen Entlastung der erhöhten Heiz- und Nebenkosten unterstützt werden.

Der finanzielle Ausblick ist von Risiken und Unsicherheiten geprägt (hohes Ausgabenwachstum, reduzierter Steuerfuss von 1,70 Einheiten ab 2023, geplante Steuergesetzrevision 2025, unsichere geopolitische Lage, Volatilität der Finanzmärkte). Der Stadtrat ist der Ansicht, dass der durch die finanziellen Überschüsse der vergangenen Jahre geschaffene finanzielle Handlungsspielraum für die strategisch wichtigen Projekte und Investitionen einzusetzen ist. In diesem Sinne steht er der Umsetzung der Motion nach wie vor kritisch gegenüber.

¹⁴ Quellen: Bundesamt für Statistik: «Konsumentenpreise» ([Link](#)) und Wirtschaftskammer Österreich: «Inflationsraten Europa» ([Link](#)).

¹⁵ Quelle: Schweizerische Nationalbank: «Geldpolitische Strategie» ([Link](#)).

¹⁶ Quelle: Schweizerische Eidgenossenschaft: «Konjunkturprognose: Schweizer Wirtschaft wächst 2023 deutlich unterdurchschnittlich» ([Link](#)).

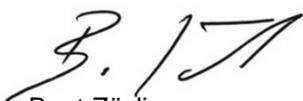
10 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

- für die Umsetzung der Dringlichen Motion 205: «Kaufkraft der Bevölkerung stärken» einen Sonderkredit von 14,95 Mio. Franken zu bewilligen;
- für die Umsetzung der Dringlichen Motion 205: «Kaufkraft der Bevölkerung stärken» einen Nachtragskredit für das Budget 2023 in Höhe von 14,85 Mio. Franken zu bewilligen;
- die Dringliche Motion 205, Simon Roth, Lena Hafen und Gianluca Pardini namens der SP-Fraktion sowie Christa Wenger und Elias Steiner namens der G/JG Fraktion vom 9. September 2022: «Kaufkraft der Bevölkerung stärken», als erledigt abzuschreiben.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 26. April 2023



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 17 vom 26. April 2023 betreffend

Kaufkraft der Bevölkerung stärken

- **Sonder- und Nachtragskredit**
- **Abschreibung Dringliche Motion 205,**

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von § 14 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016, Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 68 lit. b Ziff. 2 und Art. 69 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 55i des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,

beschliesst:

- I. Für die Umsetzung der Dringlichen Motion 205: «Kaufkraft der Bevölkerung stärken» wird ein Sonderkredit von 14,95 Mio. Franken bewilligt.
- II. Für die Umsetzung der Dringlichen Motion 205: «Kaufkraft der Bevölkerung stärken» wird für das Budget 2023 ein Nachtragskredit von 14,85 Mio. Franken bewilligt.
- III. Die Dringliche Motion 205, Simon Roth, Lena Hafen und Gianluca Pardini namens der SP-Fraktion sowie Christa Wenger und Elias Steiner namens der G/JG Fraktion vom 9. September 2022: «Kaufkraft der Bevölkerung stärken», wird als erledigt abgeschrieben.
- IV. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern, (unter Berücksichtigung der im Grossen Stadtrat beschlossenen Änderung)

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 17 vom 26. April 2023 betreffend

Kaufkraft der Bevölkerung stärken

- Sonder- und Nachtragskredit
- Abschreibung Dringliche Motion 205,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von § 14 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016, Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 68 lit. b Ziff. 2 und Art. 69 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 55i des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,

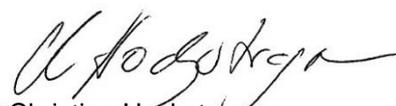
beschliesst:

- I. Für die Umsetzung der Dringlichen Motion 205: «Kaufkraft der Bevölkerung stärken» wird ein Sonderkredit von 14,95 Mio. Franken **abgelehnt**.
- II. Für die Umsetzung der Dringlichen Motion 205: «Kaufkraft der Bevölkerung stärken» wird für das Budget 2023 ein Nachtragskredit von 14,85 Mio. Franken **abgelehnt**.
- III. Die Dringliche Motion 205, Simon Roth, Lena Hafen und Gianluca Pardini namens der SP-Fraktion sowie Christa Wenger und Elias Steiner namens der G/JG Fraktion vom 9. September 2022: «Kaufkraft der Bevölkerung stärken», wird als erledigt abgeschrieben.

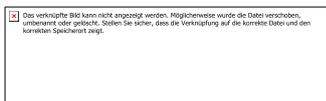
~~IV. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.~~

Luzern, 29. Juni 2023

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Christian Hochstrasser
Ratspräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Anhang: Beurteilung der Varianten

QR-Code und Banküberweisung

Ziele/Kriterien	-	0	+
Sichtweise Bevölkerung			
Umsetzungsaufwand für Bevölkerung und Akzeptanz			+
Verwendungsmöglichkeiten (Konsum, Sparen, Spenden)			+
Zeitaufwand zur Umsetzung / Verfügbarkeit der Auszahlung (ab Ablauf Referendumsfrist)	-		
Prozess			
Abwicklungskosten			+
Sicherheit/Zuverlässigkeit			+
Flexibilität in der Wahl der Bezugsdauer/Gültigkeit			+
Abwicklungsrisiken		0	
Beitrag zu Gemeindestrategie und Legislaturprogramm 2022–2025			
Z2.1 Digitale Dienstleistungen und Prozesse Die Stadt Luzern kennt die Bedürfnisse ihrer Anspruchsgruppen, insbesondere der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Politik, in Bezug auf digitale Dienstleistungen und schafft entsprechende Angebote. Die Verwaltungsprozesse und Strukturen sind schlank und wirkungsvoll gestaltet. Die Stadt Luzern optimiert ihre digitalen Schnittstellen zum Kanton und zu den Luzerner Gemeinden und verbessert dadurch den Datenaustausch.			+
Z1.3 Wirtschaftsstandort Die Stadt Luzern setzt sich für verlässliche und attraktive Rahmenbedingungen für bestehende und neue Unternehmen ein. Sie pflegt und fördert gute Beziehungen zu ansässigen Unternehmen und zu den Wirtschaftsverbänden und sichert attraktive Wirtschaftsflächen für Produktion, Gewerbe und Dienstleistungen.		0	
Volkswirtschaftlicher Effekt Durch die Verwendung in der Stadt Luzern wird das lokale Gewerbe unterstützt.		0	

CityCard

Ziele/Kriterien	-	0	+
Sichtweise Bevölkerung			
Umsetzungsaufwand für Bevölkerung und Akzeptanz	-*		+
Verwendungsmöglichkeiten (Konsum, Sparen, Spenden)		0	
Zeitaufwand zur Umsetzung / Verfügbarkeit der Auszahlung (ab Ablauf Referendumsfrist)			+
Prozess			
Abwicklungskosten	-*		
Sicherheit/Zuverlässigkeit	-		+*
Flexibilität in der Wahl der Bezugsdauer/Gültigkeit	-		
Abwicklungsrisiken			+
Beitrag zu Gemeindestrategie und Legislaturprogramm 2022–2025			
Z2.1 Digitale Dienstleistungen und Prozesse Die Stadt Luzern kennt die Bedürfnisse ihrer Anspruchsgruppen, insbesondere der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Politik, in Bezug auf digitale Dienstleistungen und schafft entsprechende Angebote. Die Verwaltungsprozesse und Strukturen sind schlank und wirkungsvoll gestaltet. Die Stadt Luzern optimiert ihre digitalen Schnittstellen zum Kanton und zu den Luzerner Gemeinden und verbessert dadurch den Datenaustausch.	-		
Z1.3 Wirtschaftsstandort Die Stadt Luzern setzt sich für verlässliche und attraktive Rahmenbedingungen für bestehende und neue Unternehmen ein. Sie pflegt und fördert gute Beziehungen zu ansässigen Unternehmen und zu den Wirtschaftsverbänden und sichert attraktive Wirtschaftsflächen für Produktion, Gewerbe und Dienstleistungen.			+
Volkswirtschaftlicher Effekt Durch die Verwendung in der Stadt Luzern wird das lokale Gewerbe unterstützt.			+

* Bei Versand via Einschreiben.

Auszahlungsschein PostFinance (ASR)

Ziele/Kriterien	-	0	+
Sichtweise Bevölkerung			
Umsetzungsaufwand für Bevölkerung und Akzeptanz	-		
Verwendungsmöglichkeiten (Konsum, Sparen, Spenden)			+
Zeitaufwand zur Umsetzung / Verfügbarkeit der Auszahlung (ab Ablauf Referendumsfrist)			+
Prozess			
Abwicklungskosten	-		
Sicherheit/Zuverlässigkeit			+
Flexibilität in der Wahl der Bezugsdauer/Gültigkeit	-		
Abwicklungsrisiken			+
Beitrag zu Gemeindestrategie und Legislaturprogramm 2022–2025			
Z2.1 Digitale Dienstleistungen und Prozesse Die Stadt Luzern kennt die Bedürfnisse ihrer Anspruchsgruppen, insbesondere der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Politik, in Bezug auf digitale Dienstleistungen und schafft entsprechende Angebote. Die Verwaltungsprozesse und Strukturen sind schlank und wirkungsvoll gestaltet. Die Stadt Luzern optimiert ihre digitalen Schnittstellen zum Kanton und zu den Luzerner Gemeinden und verbessert dadurch den Datenaustausch.	-		
Z1.3 Wirtschaftsstandort Die Stadt Luzern setzt sich für verlässliche und attraktive Rahmenbedingungen für bestehende und neue Unternehmen ein. Sie pflegt und fördert gute Beziehungen zu ansässigen Unternehmen und zu den Wirtschaftsverbänden und sichert attraktive Wirtschaftsflächen für Produktion, Gewerbe und Dienstleistungen.		0	
Volkswirtschaftlicher Effekt Durch die Verwendung in der Stadt Luzern wird das lokale Gewerbe unterstützt.		0	